

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der Beiersdorf AG,
 Unnastraße 48,
 20245 Hamburg

- nachfolgend BDF genannt -

und der Florena Cosmetic GmbH,
 Am Eichberg 19
 04734 Waldheim

- nachfolgend Florena genannt -

§ 1 Ergebnisabführung

- 1.1. Florena verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrages an BDF abzuführen, so dass bei Florena vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht. Das Stammkapital der Florena darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.
- 1.2. Florena kann nur mit Zustimmung von BDF Teile des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen. BDF verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn BDF dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.

§ 2 Gewinnermittlung

Gewinn und Verlust der Florena sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Vorschrift des § 301 AktG ist entsprechend anwendbar.

§ 3 Verlustübernahme

- 3.1 BDF ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Hierbei sind die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 ff. GmbHG zu beachten.
- 3.2 Die Vorschriften der §§ 302 und 303 Aktiengesetz sind entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Informationsrecht**

BDF ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Florena einzusehen. Die Geschäftsführung der Florena ist verpflichtet, der BDF jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Florena zu erteilen.

**§ 5
Dauer und Beendigung des Vertrages**

- 5.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich erwirkt werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Florena und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2007.
- 5.3. Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Florena unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- 5.4. Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

**§ 6
Schlussvorschriften**

- 6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts.
- 6.2. Sollten Vorschriften dieses Vertrags unwirksam sein, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

Hamburg, den 15.01.2007

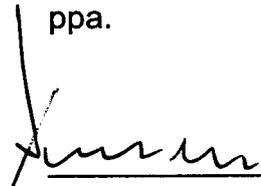
Waldheim, den 18.1.07

Beiersdorf AG

Florena Cosmetic GmbH

ppa.

ppa.



Bernhardt

Dr. Schrewe

Hähnel